

wäre, zum mindesten überflüssig. Man bemerkt zugleich, wie die beiden Quellen der Aachener Institutio in einer ihrer Ausgestaltungen nochmals benutzt werden: so geschickt war der Ursprung der Regel verschleiert, so gering die Kenntniss der älteren Satzungen, an die sie sich angelehnt hatte. Natürlich nur, dass ein solches Ineinanderarbeiten verschiedenartiger Bestandtheile mehr denn eine Wiederholung mit sich brachte: sie wurden noch dadurch vermehrt, dass schliesslich von den selbständigen Paragraphen der Synodalbeschlüsse von 816 — man legte ein Exemplar mit angehängter Regula formatarum zu Grunde¹ — alle ausser zweien (cc. 115 und 122) in die Compilation eingeschaltet wurden².

Das Fehlen der beiden bezeichneten Capitel ist charakteristisch. Das an letzter Stelle genannte gab Anweisungen über das Mass von Speise und Trank: es ist ersetzt durch die entsprechenden Vorschriften der Benedictinerregel. Das Capitel 115 hatte die für den Regular- und Stiftskleriker entscheidenden Merkmale zusammengefasst, namentlich die Fähigkeit des letzteren zum Besitz von Eigengut betont. Nun ist es verdrängt durch das bekannte Verbot der Regula Benedicti und den einzigen neuen Bestandtheil der Sammlung, eine Reihe von Auszügen aus der Bibel und den Schriften der Kirchenväter³ mit der deutlichen Tendenz einer Wiederherstellung der *vita communis* im Sinne der Apostelgeschichte, nach deren Worten ja 'keiner sagte von seinen Gütern, dass sie seine wären, sondern den Gläubigen Alles gemein war'.

1) Im Index capitulorum ist sie als c. 146 aufgeführt, im Text bildet sie den Schluss, ohne dort nochmals rubriciert zu sein. 2) Mansi XIV col. 289 Inst. can. c. 116; col. 291 cc. 117. 118; col. 292 cc. 119. 120; col. 296 c. 121; col. 297 c. 123; col. 298 cc. 124. 125; col. 301 cc. 133. 137. 132; col. 302 cc. 129. 130; col. 308 c. 126 (vermehrt um Reg. Bened. c. 17 med.); col. 309 Inst. can. cc. 127. 128. 136 (vermehrt um einen unbestimmbaren Anhang, der zum Schluss Reg. Chrod.⁴ c. 23 benutzt); col. 310 Inst. can. cc. 131. 135. 138—144; col. 311 cc. 134. 145. 3) Mansi XIV, col. 289—291 unter Benutzung von Num. 18, 20. Deuter. 18, 1. 2. Luc. 18, 33. Act. 4, 32 (oben im Text citiert). Iohannes Diaconus, Vita Gregorii II cc. 58. 37 (Opp. Gregorii IV, 76. 56). Augustin (enthalten in der Inst. can. c. 112). Prosper (= Iulianus Pomerius, ebendort c. 120); derselbe, De vita contemplativa II c. 16 § 2 (Opp. Prosperi app. 38); derselbe (enthalten in der Inst. can. c. 35). Hieronymus, Epistola ad Nepotianum (Opp. I, 258; im Auszug dieses Briefes in der Inst. can. c. 94 fortgelassen); derselbe (wie Inst. can. c. 116). Es folgt ein unbestimmbarer Auszug aus dem 'tractatus super Genesi, quem ipse Hieronimus de Greco in Latinum convertit' und schliesslich Act. 3, 6.